



5. Fazit und Empfehlung

Die Untersuchung hat ergeben, dass es sich bei der Wasserfläche des Schiefersees um ein Badegewässer im Sinne der Richtlinie 2006/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung handelt. Insofern ist die Wasserqualität entsprechend zu kontrollieren und die Vorgaben der Richtlinie sind einzuhalten, was laut Auskunft der Stadt Balingen geschieht. Es gibt hier keine Anhaltspunkte, die für das Vorliegen eines Naturbades sprechen, sodass ein Gericht bei einem Unfall den Badebereich sehr wahrscheinlich als Badestelle einstufen und die entsprechenden Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht zu Grunde legen wird. Insofern sind keine permanente Wasseraufsicht und keine Einzäunung erforderlich. Ein Betrieb des Schiefersees als Naturbad wäre ökonomisch und tatsächlich auch nicht sinnvoll, weshalb der Badebereich so zu gestalten ist, dass weiterhin eine Badestelle vorliegt.

Eine DIN-gerechte Beschilderung ist vorzunehmen und Nutzungskollisionen sind im Badeareal weiterhin zu vermeiden. Der Wasserzugang sollte nur am Ostufer über den Geländerbereich erfolgen. Dort sind die Steine zu entfernen, um eine Rutsch- und Sturzgefahr auszuschließen. Die Steilufer sind entsprechend abzusichern, was Angabe gemäß bereits der Fall ist. Im übrigen Uferbereich, insbesondere beim Schilfgürtel sowie den Sträuchern sollte der Wasserzutritt mittels Schildern verboten werden. Es sind am Hauptzugang und auf der Liegewiese Übersichtspläne aufzustellen, aus denen hervorgeht, wo das Baden möglich und wo es ggf. verboten ist. Es muss deutlich werden, dass es sich um eine Badestelle handelt.

Bei einer Badestelle sind die Vorgaben der DGfB-Richtlinie R 94.13 einzuhalten. Insbesondere ist eine ausreichende DIN-gerechte Beschilderung vorzunehmen. Hier besteht Verbesserungsbedarf.

Die vorhandene Infrastruktur in Form des Toilettenhäuschen und der Parkplätze kann auch gegen Bezahlung vorgehalten werden, wovon hier abgeraten wird. Ein Entgelt für die Nutzung der Liegewiese darf aber nicht erhoben werden, da dann keine freie Zugänglichkeit mehr gegeben ist. Als Name kann weiterhin Schiefersee Frommern, Badesees Frommern bzw. z. B. Badestelle Schiefersee verwendet werden, damit gegenüber den Besuchern kein falscher Eindruck dahingehend erweckt wird, dass eine Wasseraufsicht vorhanden ist. Eine Haus- und Badeordnung ist zu erstellen (zur Orientierung ist ein Muster, das entsprechend angepasst werden muss, in der Anlage beigefügt). Sollte die Nutzungszeit der Badestelle beschränkt und damit einhergehend ein Badeverbot verhängt werden, ist zu berücksichtigen, dass dieses seitens der Verantwortlichen



stichprobenartig zu kontrollieren und bei Verstößen dagegen einzuschreiten ist. Außerdem sollten an der Badestelle zwecks Erhöhen der Sicherheit Rettungsgeräte wie z. B. –ringe oder -stangen vorgesehen werden.

Entscheidend dafür, ob ein Naturbad oder eine Badestelle eingerichtet wird, sind insbesondere ökonomische und haftungsrechtliche Gründe. Vor diesem Hintergrund hat die Stadt Balingen zu entscheiden, ob sie den Badebereich als Naturbad mit den oben beschriebenen Vorgaben oder als Badestelle betreiben will. Die Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht und die erforderlichen finanziellen Aufwendungen sind bei einer Badestelle in der Regel geringer. Vor dem Hintergrund, dass sich eine Wasseraufsicht und eine Einzäunung ökonomisch nicht rechnen, empfiehlt der Berater ausdrücklich die Ausgestaltung und den Weiterbetrieb als Badestelle.

Selbstverständlich steht die Deutsche Gesellschaft für das Badewesen GmbH zur Beantwortung auftretender Fragen und zur Erläuterung dieser gutachtlichen Stellungnahme zur Verfügung.

Berater:

gez. Prof. Dr. Carsten Sonnenberg

f.d.R.

Deutsche Gesellschaft für das Badewesen GmbH

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a final dot.

Dr. Christian Ochsenbauer

Geschäftsführer

Deutsche Gesellschaft für das Badewesen GmbH